



**Nr. 1376**

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 27.09.2021*

## **6. Änderungsordnung der Studienordnung „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung vom 24.08.2021 beschlossene und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig im Umlaufverfahren vom 21.09.2021 genehmigte 6. Änderungsordnung der Studienordnung „Pharmazie“ (HÖB Nr. 774 vom 18.07.2011, zuletzt geändert durch HÖB 1153 vom 20.03.2017) der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung von Anlage B (2): Eingangsvoraussetzungen für Praktika und Seminare tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt: Eingangsvoraussetzung für den Pharmakologisch-toxikologischen Demonstrationskurs, 7. Fachsemester, sind die Biochemischen Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie aus dem 5. Fachsemester.

## Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung „Pharmazie“

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 24.08.2021 folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften, Bek. vom 18.07.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 774), zuletzt geändert durch Bek. vom 20.03.2017 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1153) beschlossen:

### I.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Möglichkeiten zum Erbringen des Leistungsnachweises können und müssen nur dann wahrgenommen werden, wenn sich die/der Studierende hierfür ordnungsgemäß angemeldet hat; die Anmeldung zum Erbringen des Leistungsnachweises erfolgt elektronisch, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Lebenswissenschaften, innerhalb der gesetzten Frist.“

bb) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„Fristen, die für die Anmeldung zur Erbringung eines Leistungsnachweises gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe vom zuvor genannten Ausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen.“

cc) Nach Satz 10 (neu) wird folgender Satz 11 eingefügt:

„Ein Versuch gilt als unternommen, wenn der entsprechende Leistungsnachweis gemäß § 6a Abs. 2 bis 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.“

dd) Satz 10 (alt) wird zu Satz 12.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **§ 6a Bewertung von Leistungsnachweisen**

(1) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder werden oder gelten als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein Leistungsnachweis wird mit „bestanden“ bewertet, wenn

1. eine hervorragende Leistung erbracht wurde
2. eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung erbracht wurde

3. eine in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung erbracht wurde

4. eine trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechenden Leistung erbracht wurde

(3) Ein Leistungsnachweis wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine Leistung erbracht wurde, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint

2. nach Beginn der Prüfung bzw. nach einem für einen Rücktritt zulässigen Zeitraum von der Prüfung zurücktritt

3. die oder der Studierende versucht, das Ergebnis ihres/seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

(5) Eine Täuschung im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 liegt bereits vor, wenn eines zu Täuschungszwecken geeignetes Hilfsmittel im Prüfungsraum mitgeführt wird. Erlaubte Hilfsmittel und der Umgang mit zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmitteln werden durch die Prüfende oder den Prüfenden vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. In besonders schweren Fällen kann der Ausschuss nach § 6 Abs. 3 S. 8 zusätzlich das endgültige Nichtbestehen des Leistungsnachweises und damit das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs Pharmazie feststellen. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei Plagiaten, Verwendung nicht zugelassener elektronischer Hilfsmittel, auch zur Kommunikation während der Prüfung, bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen und bei Wiederholungsfällen vor. Der Prüfling, der nach Satz 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf nach Herausgabe des Täuschungsmittels die Prüfung fortsetzen. Das Täuschungsmittel kann bis zum Abschluss des Verfahrens konfisziert werden. Das Täuschungsmittel wird spätestens mit Bestandskraft der Entscheidung zurückgegeben.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „erfolgt“ werden die Wörter „elektronisch oder in anderer geeigneter Form“ eingefügt.

bb) Die Wörter „durch den verantwortlichen Hochschullehrer bzw. den Dozenten“ werden durch folgende Wörter „die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer bzw. die

verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bekanntgabe der Bewertung beziehungsweise Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 S. 7 sowie § 6a Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 3 erfolgt durch den Ausschuss nach § 6 Abs. 3 S. 8.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Entschuldigungen und Rücktritte wegen Nichtteilnahme an Leistungsnachweisen werden beim Prüfungsamt der Fakultät für Lebenswissenschaften eingereicht.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „auch dann“ werden ersatzlos gestrichen.

4. Anlage B (2) wird wie folgt geändert:

Unter der Zeile 7. Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs werden in der Spalte Pharmazeutische Prüfung folgende Wörter „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie“ eingefügt

## II.

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung von Anlage B (2): Eingangsvoraussetzungen für Praktika und Seminare tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt: Eingangsvoraussetzung für den Pharmakologisch-toxikologischen Demonstrationskurs, 7. Fachsemester, sind die Biochemischen Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie aus dem 5. Fachsemester.